

Aktenzeichen

Kitzingen, 28.04.2026

21-014

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/771/2026

Bearbeiter: Sibylle Goller

Tel.Nr.: 09321 928 2100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreistag	öffentlich / Beschluss	11.05.2026

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Anlage:

Gegenüberstellung Satzung vom 11.05.2020 und Satzungsentwurf

I. Vortrag:

Gemäß Art. 14 a Landkreisordnung haben ehrenamtlich tätige Personen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden; zudem ist der Anspruch nicht übertragbar.

In der ab 01.05.2026 vorgesehenen geltenden Fassung sind in der beiliegenden Gegenüberstellung die Änderungen in roter Schrift ersichtlich.

Folgende von den Fraktionsvorsitzenden und Gruppierungssprechern in der Besprechung am 16.04.2026 vorgeschlagene Änderungen zur bisher geltenden Satzung sind bereits eingefügt:

- Die monatliche pauschale Entschädigung nach § 1 der Satzung wurde zuletzt im Jahr 2014 von 30 € auf 65 € angehoben. Aufgrund der gestiegenen Sachkosten und allgemeinen Preissteigerungen wird eine Erhöhung von 65 € auf 80 € als angemessen vorgeschlagen.
- Die zusätzliche Entschädigung anlässlich einer Sitzung des Kreistags oder seiner Ausschüsse nach § 2 der Satzung ist seit dem Jahr 2008 unverändert bei 75 €.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen wird eine Erhöhung von 75 € auf 90 € als angemessen vorgeschlagen.

Zum 01.01.2024 wurden die Kommunalgesetze novelliert. Art.14a LKrO neu sieht jetzt für ehrenamtlich Tätige eine weitere Entschädigungsmöglichkeiten für Kosten für eine notwendige Betreuung vor. Die Regelung soll eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt ermöglichen. Die Übernahme der Betreuungskosten kann insbesondere Personen, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind, die Übernahme eines Mandats erleichtern.

Art.14a Abs.2 Nr.4 LKrO neu lautet:

„Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“

Gemäß Beratung der Fraktionsvorsitzenden und Gruppierungssprechern am 16.04.2026 wird die Umsetzung dieser weiteren Möglichkeit in der neuen Entschädigungssatzung des Landkreises vorgeschlagen; die Neuregelung findet sich in § 1 Abs.3 n.F..

Weiterhin wird vorgeschlagen auch studierenden Kreisrätinnen und Kreisrätinnen eine Entschädigung zu gewähren (§ 2 Abs. 3 der Satzung).

In § 3 Abs. 3 der Satzung wurden die gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung anzupassenden Entschädigungsbeträge aus der sich zum 01.05.2026 ergebenden Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst übernommen.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die beiliegende Satzung insgesamt neu zu fassen.

II. Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Satzung erlassen:

Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Landkreis Kitzingen erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger:

§ 1

Die Kreisträten und Kreisträte erhalten für ihren Sachaufwand eine monatliche pauschale Entschädigung von 80,00 €.

§ 2

- (1) Anlässlich einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse erhalten die Kreisträten und Kreisträte zusätzlich für jeden Sitzungstag eine Sitzungsentschädigung, wenn sie zu der Sitzung geladen waren, an ihr teilgenommen haben und dies durch Eintrag in die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist. Die Sitzungsentschädigung umfasst für alle Kreisträten und Kreisträte einen Betrag von 90,00 €.
- (2) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- bzw. Ausschusssitzung erlittenen Verdienstaufall in voller Höhe.
- (3) Kreisträten und Kreisträte, die studieren oder selbständig tätig sind, erhalten eine pauschale Entschädigung von 15,00 € je vollendete Sitzungsstunde, jedoch nur für die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr und höchstens 90,00 € täglich. Diese Entschädigung erhalten auch Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen von Hilfskräften ausgeglichen werden kann.
- (4) Kreisträten und Kreisträte erhalten die nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Betreuung von in Ihrem Haushalt lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- Die Kosten können bis zu einem Höchstbetrag von 50 € pro Sitzungsstunde ersetzt werden; für Kreisträte, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 2 zusteht, gilt Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskommissionen, wenn die Kreisträtinnen und Kreisträte zu der Sitzung geladen waren, an ihr teilgenommen haben und dies durch Eintrag in die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden und Sprecher der Ausschussgemeinschaften im Kreistag erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € zuzüglich 10,00 € pro Fraktionsmitglied.

§ 3

- (1) Die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend
 - a) anlässlich von höchstens zehn Fraktionssitzungen sowie zehn Sitzungen der übrigen Gruppierungen jährlich.
 - b) anlässlich von durch die Landrätin einberufenen Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden sowie der Sprecher der übrigen Gruppierungen.
- (2) Die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend
 - a) für Kreisträtinnen und Kreisträte anlässlich der Wahrnehmung besonders übertragener auswärtiger Dienstgeschäfte; in diesem Fall tritt an die Stelle des Sitzungsgeldes von 90,00 € Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend den Bestimmungen des jeweils gültigen Bayerischen Reisekostengesetzes, mindestens jedoch in Höhe von 90,00 €;
 - b) für sonstige für den Landkreis ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, soweit sie keine Entschädigung nach den Bestimmungen der §§ 4 oder 5 erhalten.

- (3) Weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhalten monatlich als Aufwandsentschädigung:

Stand: 01.05.2026

Kreisarchivpfleger	359,42 €
Kreisheimatpfleger (nördlicher bzw. südlicher Landkreis)	327,30 €
Kreisheimatpfleger (musischer Bereich)	360,14 €
Leiter des Medienzentrums	427,63 €
Stellvertretender Leiter des Medienzentrums	305,46 €
Jagdberater	133,04 €

- (4) Die Aufwandsentschädigungen zu § 3 Abs 3 erhöhen sich jeweils um denselben Prozentsatz wie die tariflichen Bezüge im öffentlichen Dienst. Fahrtkosten werden entsprechend den Bestimmungen des jeweils gültigen Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jagdbeirats erhalten auf Antrag für jeden Sitzungstag, wenn sie zu der Sitzung geladen waren, an ihr teilgenommen haben und dies durch Eintrag in die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Entschädigung von 26,00 €.

§ 4

Die Referentinnen und Referenten des Kreistages erhalten für ihren zusätzlichen Sachaufwand eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 50,00 €; bei Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Landkreises gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

- (1) Die gewählte Stellvertretung der Landrätin erhält bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehört, eine Entschädigung nach § 2, wie ein sonstiges Kreistagsmitglied. Sie entfällt, wenn sie in Stellvertretung der Landrätin nach der Geschäftsordnung den Vorsitz übernimmt. Im Übrigen beschließt der Kreistag im Einvernehmen mit der Betroffenen bzw. dem Betroffenen über die besondere Entschädigung, die der Stellvertretung der Landrätin neben der ihr als Kreisrätin oder Kreisrat gewährten Entschädigung zusteht. Sie ist nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen.

Für Fahrten mit dem privateigenen Personenkraftwagen im Rahmen der übertragenen Vertretung der Landrätin wird eine Reisekostenvergütung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

(2) Die weiteren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landrätin erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine Entschädigung nach § 2 wie ein sonstiges Kreistagsmitglied. Sie entfällt, wenn sie oder er in Stellvertretung der Landrätin nach der Geschäftsordnung den Vorsitz übernimmt. Sie erhalten ferner eine Monatspauschale in Höhe von 50 v. H. der Entschädigung der gewählten Stellvertretung der Landrätin (Abs. 1). Im Falle der ganztägigen Vertretung der Landrätin erhält die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter zusätzlich eine Tagespauschale von 60,00 €.

Für Fahrten mit dem privateigenen Personenkraftwagen im Rahmen der übertragenen Vertretung der Landrätin wird eine Reisekostenvergütung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 11.05.2020 außer Kraft.

Tamara Bischof
Landrätin